



LEGENDE

FESTLEGUNGEN DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

BAULAND

- BS-6 SONDERGEBIET - BADESEE

GRÜNLAND

- Glf LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
- Ggü-4 GRÜNGÜRTEL
PUNKTWEISE FÖRDERUNG DES GRÜNGÜRTELS
4 - WANDSCHUTZGÜRTEL
- Gspo SPORTSTÄTTE
- Gwf WASSERFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- Vp (ohne offene Verkehrsbeschränkung) OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- Vp PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN
- P PARKPLATZ

FLÄCHEN, FÜR DIE RECHTSWIRKSAME ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN BZW. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN BESTEHEN

SIEDLUNGSGRENZEN GEM. REGIONALEM RAUMORDNUNGSPROGRAMM "SÜDLICHES WIENER UMLAND" (LGBI 8000/85-3)

SIEDLUNGSGRENZE (GEMÄSS §5 ABS. 1 Z. 2) DIE BESTEHENDE SIEDLUNGSGEBIETE ZUR GÄNZE UMSCHLIESST

FESTLEGUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

STRASSENFLUCHTLINIEN MIT ANGABE DES ABSTANDES DER STRASSENFLUCHTLINIE IM m ABSTREIFUNG INS ÖFFENTLICHE GUT

BAUFLUCHTLINIEN UND BREITE DES BAUWICHS OHNE ANBAUVERPFLICHTUNG

BEBAUUNGSDICHTE
MAXIMAL BEBAUBARE FLÄCHE (MBF)

- Baulöcher mit einer Fläche bis zu 500m²: 100m² Hauptgebäude + 30m² Wintergarten + 20m² Garage + 15m² Carport
- Baulöcher ab einer Fläche über 500m²: 120m² Hauptgebäude + 30m² Wintergarten + 20m² Garage + 15m² Carport

Wird die Garage in das Hauptgebäude integriert, darf dieses um 20m² erweitert werden.

BEBAUUNGSWEISE

- o, offen

BEBAUUNGSHÖHE

Die zulässige Bebauungshöhe "H" der Hauptgebäude, gemessen vom höchsten Punkt des unmittelbar vor dem Bauloch liegenden Abschlusses der anschließenden Privatstraße bis zum Dachfirst, darf maximal 7,00 m betragen, wobei:

- bei der Ausflutung eines Stieflaches (ab einer Dachneigung über 20°) der höchste Punkt des Daches (First) nicht mehr als 7m über dem Straßenniveau (oder anschließenden Privatstraße) betragen darf.
- bei der Ausflutung eines Flachdaches (bis zu einer Dachneigung von 20°) der höchste Punkt der Attika bzw. die max. Gebäuhöhe nicht mehr als 6,5m über dem Straßenniveau (oder anschließenden Privatstraße) betragen darf.

BADELOSRENZEN

Schematische Darstellung der Babelosgrenzen gemäß Bestandsplan Babenbergerseen vom J. 1987 - keine Lagegenauigkeit

ANBAUVERPFLICHT AN DIE SEITLICHEN BADELOSRENZEN

FREIFLÄCHEN

BAUVERBOT

Gemäß Beschluß zur "Wasserrichtlichen Bewilligung" (4-82/III/21.713) vom 21.4.1982 - Zufahrtsstellen für Einsatzfahrzeuge und für Sanierungsarbeiten am Teich.

STRASSENNEAU DER PRIVATEN VERKEHRSFLÄCHE

(Quelle: Höhenangaben nach Luftaufnahmen v. 1982, Df. Freize)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GELTUNGSBEREICH

ÄNDERUNG:
MÜND - TB/A 2/1 - 10789 - PD
WIEN, IM JUNI 2012

GEMEINDE MÜNCHENDORF

TEILBEBAUUNGSPLAN BEREICH "BABENBERGERSEEN"

PLANVERFASSER:
DIPL.ING. KARL SIEGL
Ingenieurkonsultent für Raumplanung und Raumordnung
Staatl. bef. u. beid. Ziviltechniker
Geschwandnergasse 26/2
1170 Wien
Tel.: 014893552
E-Mail: raumplanung@siegl.co.at
Web: http://www.raumplanung-siegl.at

PLANZAHL:
MÜND - TB2/Ä2 - 11354 - PD
WIEN, IM MÄRZ 2016

ÖFFENTLICHE AUFLAGE DES PLANENTWURFES
VON 03.08.2015
BIS 14.09.2015

DIESER PLAN (1 BLATT) IST BESTANDTEIL DER VERORDNUNG DES GEMEINDERATES MIT BESCHLUSS VOM 17.03.2016
TOP 14

IN KRAFT GETRETEN AM

PRÜFUNGSKLAUSEL

